

## **K o s t e n b e i t r a g s s a t z u n g**

### **zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 19. Juni 2018 über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ und dem Naturkindergarten der Gemeinde Stockstadt am Rhein**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 30. April 2018, GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 19. Juni 2018 die nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ und dem Naturkindergarten beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge.
- (6) Zusätzlich ist für die Teilnahme an der Mittags-/Teilzeitbetreuung die Zahlung eines Verpflegungsentgeltes verpflichtend (siehe § 5 der Satzung).

#### **§ 2**

##### **Kostenbeitrag**

- (1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte oder jeweils zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres für ein bestimmtes Betreuungszeitmodul zu entscheiden. Das **Vormittagsmodul** im Kindergarten ist **zwingende Voraussetzung** für das Einbuchen weiterer Modulangebote.

- (2) Im **Kindergarten** werden pro Monat folgende Zeitmodule zur Betreuung angeboten:

**Modul 1: „Halbtagsbetreuung“** von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden)

**Modul 2: „Mittagsbetreuung“** von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr

**Modul 3: „Nachmittagsbetreuung“** von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

**Modul 4: „Spätbetreuung“** von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt -werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

<b>Zeitmodule Kindergarten</b>	Beitrag für fünf Tage je Woche	Beitrag für zwei Tage je Woche	Beitrag für drei Tage je Woche
Halbtagsbetreuung	154,00 €		
Mittagsbetreuung	56,00 €	22,40 €	33,60 €
Nachmittagsbetreuung	56,00 €	22,40 €	33,60 €
Spätbetreuung	14,00 €	5,60 €	8,40 €

Die vorstehende Regelung bedeutet, dass die Module 2 bis 4 an zwei oder drei Tagen in Anspruch genommen werden können.

Unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß § 3 (Befreiung von den Kostenbeiträgen, jährliche Zuweisung durch das Land Hessen), werden für einen täglichen Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden keine Beiträge erhoben. Daraus ergibt sich, dass das Modul „Halbtagsbetreuung“ im Rahmen der Freistellung beitragsfrei ist. Bei Inanspruchnahme weiterer Module, wird je nach Modulkombination, für eines der unten genannten Module Gebühren nur anteilig (für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit) erhoben.

Diese betragen:

<b>Zeitmodule Kindergarten</b>	Beitrag für fünf Tage je Woche	Beitrag für zwei Tage je Woche	Beitrag für drei Tage je Woche
Mittagsbetreuung anteilig	42,00 €	16,80 €	25,20 €
Nachmittagsbetreuung anteilig	42,00 €	16,80 €	25,20 €

- (3) Im **Naturkindergarten** werden pro Monat folgende Zeitmodule zur Betreuung angeboten:

**Modul 1: „Halbtagsbetreuung“** von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

**Modul 2: „Mittagsbetreuung“** von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Für die Betreuung im Naturkindergarten werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

<b>Zeitmodule Natur-kindergarten</b>	Beitrag für fünf Tage je Woche
Halbtagsbetreuung	140,00 €
Mittagsbetreuung	56,00 €

Unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß § 3 (Befreiung von den Kostenbeiträgen, jährliche Zuweisung durch das Land Hessen), werden für einen täglichen Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden keine Beiträge erhoben. Daraus ergibt sich, dass das Modul „Halbtagsbetreuung“ im Rahmen der Freistellung beitragsfrei ist. Bei Inanspruchnahme des Moduls „Mittagsbetreuung“ wird die Gebühr nur anteilig (für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit) erhoben und beträgt:

<b>Zeitmodule Natur-kindergarten</b>	Beitrag für fünf Tage je Woche
Mittagsbetreuung anteilig	28,00 €

- (4) Für alle Kinder im Kindergarten, die kein Mittagsmodul (Modul 2) gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsbetreuung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 17,00 € (Betreuung und Mittagessen) die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen.

Zusätzlich kann in diesen Fällen dann auch noch das Nachmittagsmodul (Modul 4) gegen eine weitere Gebühr von 6,00 € hinzugebucht werden.

Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Leitung der Kindertagesstätte angemeldet werden. Gleichzeitig ist das fällig werdende Entgelt in bar zu entrichten.

Sollte die genehmigte Kapazität der Essensplätze erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann bis zu 10 x im Betreuungsjahr, aber höchstens zweimal im Monat, einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.

- (5) In der **Kinderkrippe** werden pro Monat folgende Zeitmodule zur Betreuung angeboten:

**Modul 1:** „Frühmodul“ von 07:00 Uhr bis 07.30 Uhr

**Modul 2:** „Teilzeitbetreuung“ (mit Mittagessen) von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr

**Modul 3:** „Nachmittagsmodul“ von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

**Modul 4:** „Spätmodul“ von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr

In der Kinderkrippe werden pro Monat folgende Kostenbeiträge erhoben:

<b>Zeitmodule Kinderkrippe</b>	Beitrag für fünf Tage je Woche	Beitrag für zwei Tage je Woche	Beitrag für drei Tage je Woche
Frühbetreuung	33,00 €		
Teilzeitbetreuung	206,00 €		
Nachmittagsbetreuung	66,00 €	36,00 €	53,00 €
Spätbetreuung	33,00 €	18,00 €	26,00 €

Ab. 01.01.2019 werden pro Monat folgende Kostenbeiträge erhoben:

<b>Zeitmodule Kinderkrippe</b>	Beitrag für fünf Tage je Woche	Beitrag für zwei Tage je Woche	Beitrag für drei Tage je Woche
Frühbetreuung	37,00 €		
Teilzeitbetreuung	227,00 €		
Nachmittagsbetreuung	73,00 €	41,00 €	59,00 €
Spätbetreuung	37,00 €	21,00 €	30,00 €

Die „**Teilzeitbetreuung**“ ist **zwingende Voraussetzung** für das Einbuchen weiterer Modulangebote.

Die vorstehende Regelung bedeutet, dass die Module 3 und 4 an zwei oder drei Tagen in Anspruch genommen werden können.

- (6) Im Bereich der Kinderkrippe können sich zwei Kinder einen Platz teilen (Platz-Sharing). Beide Kinder können jedoch nicht gleichzeitig anwesend sein. Ein Kind kann an zwei Tagen und ein weiteres Kind an 3 Tagen betreut werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Platz-Sharings ist ein Sharing-Partner. Die Suche eines Sharing-Partners obliegt den jeweiligen Erziehungsberechtigten.

Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes von zwei Kindern (Platz-Sharing) werden die Kosten eines Betreuungsplatzes von den jeweiligen Erziehungsberechtigten nach der Inanspruchnahme anteilig in Höhe von 2/5 oder 3/5 der Benutzungsgebühr erhoben.

- (7) Die Kosten sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage etc.) oder bei Nichtteilnahme des Kindes am Essen weiterzuzahlen.
- (8) Die tatsächliche tägliche Verweildauer des Kindes in der Kindertagesstätte ist für die Bemessung des Kostenbeitrages nicht maßgebend. Maßgebend sind die gewählten Betreuungsmodule auf dem Anmeldeformular.

- (9) Für die gemeindliche Notbetreuung (07:30 Uhr bis 16:30 Uhr) in den Schließungszeiten des Kindergartens/der Kinderkrippe wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Kostenermäßigung in § 3 findet hier keine Anwendung.

Der Kostenbeitrag (einschließlich Mittagessen) für jede angefangene Woche in der gemeindlichen Notbetreuung beträgt jeweils einheitlich pro Kind:

in der Kinderkrippe ab 2 Jahre 81,00 €/Woche und

im Kindergarten 58,00 €/Woche

Voraussetzung für die Durchführung der Notbetreuung ist, dass mindestens 10 Kinder wöchentlich an ihr teilnehmen.

### **§ 3**

#### **Befreiung von den Kostenbeiträgen**

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Stockstadt am Rhein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

### **§ 4**

#### **Ermäßigung für Geschwister**

- (1) Besuchen gleichzeitig mindestens zwei in einem Haushalt lebende Kinder die Kindertagesstätte, ermäßigt sich der niedrigere Kostenbeitrag um 50 %; besuchen gleichzeitig mindestens drei in einem Haushalt lebende Kinder die Kindertagesstätte, wird der niedrigste der drei Kostenbeiträge nicht erhoben.

- (2) Diese Regelung für Geschwisterkinder gilt auch dann, wenn weitere Kinder einer Familie gleichzeitig im Evangelischen Kindergarten „Arche Noah“ oder der Kinderkrippe beim MAZ e.V. betreut werden.

Nach der Regelung zur Geschwisterermäßigung ist eine doppelte Ermäßigung nicht vorgesehen. § 3 der Kostenbeitragssatzung wird der Vorrang gegeben. Die Ermäßigung bei zwei oder drei Geschwisterkindern bezieht sich nur auf den niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag.

- (3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach § 3 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach § 3 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

## **§ 5**

### **Verpflegungsentgelt**

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Kindertagesstätte angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Stockstadt am Rhein mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 6**

### **Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Gemeindekasse ist bei der Aufnahme des Kindes ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der der Gemeinde Stockstadt am Rhein besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein über die Benutzung des Kindergartens vom 29.09.2015 und die dazugehörige 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde vom 14.11.2017 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockstadt am Rhein, den 21.06.2018

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Stockstadt am Rhein

DS

gez. Raschel  
Bürgermeister



## **B e s c h e i n i g u n g**

Die vorstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 19.06.2018 über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ und dem Naturkindergarten der Gemeinde Stockstadt am Rhein wurde am 29.06.2018 in der Wochenzeitung "Biebesheimer und Stockstädter Nachrichten" (amtliches Bekanntmachungsorgan gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung) öffentlich bekanntgemacht.

Stockstadt am Rhein, den 29.06.2018

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Stockstadt am Rhein

- Raschel -  
Bürgermeister